

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2196

Alle Abg

14. Oktober 2014

Stellungnahme zum Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2014

(Öffentliche Anhörungen des Unterausschusses „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses am 21. Oktober 2014)

„Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan 2014 des Landes Nordrhein-Westfalen“

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksachen 16/6700

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Landesverband NRW bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung des Unterausschusses Personal zum Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan 2014 Stellung nehmen zu können.

Mit dem Nachtragshaushalt vom 02.09.2014 hat die Landesregierung u.a. die Folgerungen aus dem noch zur Verabschiedung anstehenden neuen Besoldungsgesetz für die Jahre 2013/2014 gezogen.

1. Besondere Anstrengungen im LBV erforderlich

Die DSTG weist auf die erhebliche Mehrbelastung der Kolleginnen und Kollegen im LBV hin, die sich aus der Berechnung und Auszahlung der Besoldungsnachzahlung 2013/2014 ergibt.

Die DSTG möchte die Gelegenheit nutzen, auf diese besondere Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LBV im Interesse aller Betroffenen hinzuweisen und bedankt sich für dieses Engagement.

Die Bewältigung dieser zusätzlichen Aufgabe ist ein weiteres Beispiel dafür, dass es in NRW immer wieder Anwendungsfälle für die seit Jahren vom Land nicht mehr dotierte **Leistungsprämie** gibt.

Die rechtlichen Voraussetzungen dazu sind seit 1998 gegeben, auch wenn die Landesregierungen seit dem Jahr 2000 keinen Gebrauch mehr von den aus der Streckung der Erfahrungszulagen gewonnenen finanziellen Möglichkeiten machen. Damals waren es genau derartige Anlässe, für die eine leistungsorientierte Extrazahlung gedacht war. Leider vereinbart das Land die damals zielorientiert begründeten Einsparungsbeträge seit 2001 vollständig. Die DSTG schätzt den jährlichen Vorteil des Landes NRW aus diesem Sonderopfer der Beamtinnen und Beamten des Landes NRW auf 40 – 50 Millionen € jährlich.

Weitere Anwendungsfälle für eine Leistungsprämie oder eine Leistungszulage ergeben sich im Bereich der Steuerverwaltung. Hier werden seit dem Jahr 2010 Milliarden-Beträge an zusätzlichen Steuern durch die Aufarbeitung von Selbstanzeigen erzielt. Die umfangreiche und rechtlich extrem komplexe Aufgabe, für die keine zusätzlichen Stellen bereitgestellt werden, rechtfertigt gleichermaßen eine finanzielle Honorierung der besonderen Anstrengungen der damit befassten Beschäftigten.

2. Zusätzliche Steuereinnahmen aufgrund der Personalmehrkosten

Die von der Landesregierung dargestellten zusätzlichen Personalkosten in 2014 sind nach Auffassung der DSTG in dieser Form nicht richtig dargestellt. Die Besoldungsnachzahlung wird im Moment der Auszahlung zu erheblichen zusätzlichen Steuereinnahmen führen, von denen ein Anteil i.H.v. ca. 15 % als Landesanteil an der Einkommensteuer wieder in die Landeskasse zurückfließt. Der Finanzminister kann sich demnach zum 01.12.2014 aufgrund der Nachzahlung über Steuermehreinnahmen von ca. 64,5 Mio. € freuen. Diese sind entweder im Nachtragshaushalt 2014 als zusätzliche Einnahmen oder aber als Minderung der zusätzlichen Kosten zu berücksichtigen.

3. Fragen zum Nachtragshaushalt 2014

Zu den Fragen lt. Schreiben vom 16.09.2014 ist anzumerken, dass die erhöhte Nettoneuverschuldung nach Ansicht der DSTG zwar eine zusätzliche Belastung, nicht aber ein nachhaltiger Hinderungsgrund zur Einhaltung der Schuldenbremse ab 2020 sein wird. Die Mehrkosten für die Beamtinnen und Beamten waren für die Landesregierung unvermeidlich, da die alte Regelung verfassungswidrig war (siehe auch Stellungnahme der DSTG zum Landeshaushalt 2014 vom 30.10.2013). In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Beschäftigten auch nach der Neuregelung einen deutlichen Beitrag zur Eingrenzung der nachträglichen Neuverschuldung leisten. Die DSTG erwartet, dass dieser strukturelle Beitrag auch in den kommenden Jahren anerkannt und berücksichtigt wird.

Die im Nachtragshaushalt vorgenommene Korrektur der Steuereinnahmen ist aus der Sicht der DSTG nicht überraschend. Im Zuge der Haushaltsaufstellung 2014 hatte die Landesregierung die erwarteten Steuereinnahmen am oberen Rand des zulässigen Bereichs kalkuliert.

Unter Punkt 1. der Stellungnahme zum Haushalt 2014 vom 30.10.2013 hatte die DSTG ausgeführt:

"Es ist davon auszugehen, dass auch nur leichte Schwankungen zu deutlichen Belastungen des Landeshaushaltes 2014 führen werden.... Der von der Landesregierung angestrebte „Schuldenabbaupfad“ im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung muss vor diesem Hintergrund als sehr optimistisch eingeschätzt werden“.

Soweit die Landesregierung im Wesentlichen den Gewinneinbruch bei Energieversorgern als Ursache für die fehlenden Steuereinnahmen ausmacht sei darauf hingewiesen, dass dies nicht den erheblichen Zuwachs an Einnahmen in den süddeutschen Ländern erklärt. Offensichtlich haben sich konjunkturelle Effekte regional sehr unterschiedlich ausgewirkt. Im Rahmen der Prognose von Steuereinnahmen waren diese Effekte nicht absehbar, müssen aber im Interesse einer Verbesserung der Genauigkeit weiter beobachtet und hinterfragt werden.

Bei der als globale Minderausgabe ausgebrachten Einsparung durch die Haushaltssperre i.H.v. 100 Mio. € geht die DSTG davon aus, dass es sich dabei um eine Kombination verschiedener Erkenntnisse handelt. So wurden offensichtlich die Erfahrungswerte der Vergangenheit berücksichtigt und eine Kalkulation der wirkungssensiblen Ausgabenbereiche vorgenommen. Im Rahmen der Jahresabrechnung hält es die DSTG für angebracht, die tatsächlich erzielten Einsparungen aufzuarbeiten.

Bei dieser Gelegenheit stellt die DSTG fest, dass sowohl der unterjährige Haushaltsvollzug als auch der regelmäßige Kassenabschluss der Landeshaushalte in NRW nicht mit der wünschenswerten Transparenz für das Parlament und die Öffentlichkeit dargestellt wird. Aus diesem Grund muss die Wirkungsweise der Haushaltssperre ggfs. noch mal gesondert hinterfragt werden. Das gilt übrigens auch für die regelmäßigen erheblichen Kassenüberschüsse, die seit Jahren nach Abschluss eines Haushaltsjahres ausgewiesen werden.

Die DSTG begrüßt die Entscheidung der Landesregierung, die Haushaltssperre nicht auf anstehende Beförderungen anzuwenden. Neben dem Umstand, dass damit nur relativ geringfügige Einsparungen erzielbar gewesen wären, hätte eine derartige Maßnahme auch ausgerechnet die zu einer Beförderung anstehenden Leistungsträger im öffentlichen Dienst des Landes NRW getroffen.